



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 03/04



### Aktuelle Änderungen ab 1. Januar 2005:

Ich habe schon mehrfach in den letzten Monaten darüber berichtet, daß zum Jahresende 2004 das Bundessozialhilfegesetz und das Grundsicherungsgesetz außer Kraft treten werden. Ab 1. Januar 2005 tritt dann das neue Sozialgesetzbuch XII - SGB XII - in Kraft. Nach diesem Gesetzbuch werden dann die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich erbracht.

Parallel dazu wird zum 1.1.2005 auch das Sozialgesetzbuch II - SGB II - eingeführt, welches für Leistungen arbeitsloser Personen zuständig ist.

### Leistungen nach SGB II

Zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II zählen:

- Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Diese Personen bilden die Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Daneben gehören aber auch die Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen** zu den Leistungsberechtigten. Dies sind

- der Partner des Hilfebedürftigen sowie
- dem Haushalt angehörende minderjährige, unverheiratete Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.

**Keine Leistungen** nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige

- in Schul-/Hochschulausbildung und
- in stationärer Unterbringung.

Die künftige Grundsicherung für Arbeitssuchende besteht aus dem **Arbeitslosengeld II** oder dem **Sozialgeld**. Die jeweilige Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

### Arbeitslosengeld II:

- Regelleistung
- Mehrbedarf
- Unterkunft und Heizung
- Einmalige Leistungen
- Zuschlag

### Sozialgeld:

- Regelleistung
- Mehrbedarf
- Einmalige Leistungen
- Unterkunft und Heizung

**Leistungen nach dem SGB XII:**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe sollen künftig nur noch Personen erhalten, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, insbesondere keine Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld); also Personen, die weder

- als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren das neue Arbeitslosengeld II,
- noch als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll erwerbsgeminderte die Leistungen der heutigen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ( §§ 41 - 46 SGB XII ) erhalten.
- Der künftige Personenkreis umfasst daher Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die **vorübergehend keine Erwerbstätigkeit** möglich ist, sowie insbesondere **behinderte und pflegebedürftige Personen**.
- Auch Mütter mit Kindern unter 3 Jahren gehören zu diesem Personen-kreis, soweit sie ihrem Erziehungsauftrag nachkommen müssen.

Mit der Sozialhilfereform werden zugleich auch die Regelsätze verändert und einmalige Leistungen mit wenigen Ausnahmen in die neuen Regelsätze einbezogen.

**Einmalige Leistungen** wird es künftig nach § 31 SGB XII nur noch

- bei der Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, ( hierbei handelt es sich um die Neuausstattung nach Wohnungsbrand bzw. Erstanmietung einer Wohnung nach Haftentlassung)
- bei der Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt,
- bei mehrtägigen Klassenfahrten geben.

Durch die Einbeziehung der einmaligen Leistungen in den Regelsatz erhalten die Leistungsberechtigten eine größere Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

**Regelsätze ab 1.1.2005**

	<b>alte Bundesländer</b>	<b>neue Bundesländer</b>
<b>Eckregelsatz</b>	<b>345,00 €</b>	<b>331,00 €</b>
<b>Haushaltsvorstand</b>	<b>345,00 €</b>	<b>331,00 €</b>
<b>Haushaltsangehöriger mit Vollendung des 14. Lebensjahres – 80 %</b>	<b>276,00 €</b>	<b>265,00 €</b>
<b>Haushaltsangehöriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – 60 %</b>	<b>207,00 €</b>	<b>199,00 €</b>

Der Sozialhilfeträger erhält darüber hinaus auch nach § 29 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit, für seinen Bereich die **Leistungen für Unterkunft** durch eine **monatliche Pauschale** abzugelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist.

Die **Regelsätze** umfassen die laufenden Leistungen für **Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens**. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die **Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert**, für die **Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang, für Körperpflege, für Reinigung sowie die Leistungen für Kosten bei Krankheit**, bei vorbeugender und bei sonstiger Hilfe, soweit diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

**Angemessene Unterkunftskosten für die Stadt Düsseldorf:**

Anzahl der Personen	Wohnraumbedarf qm	Mietrichtwert (6,40 €/qm inkl. Nebenkosten zzgl. Heizung)
1 Person	45 qm	288,-- €
2 Personen	60 qm	384,-- €
3 Personen	75 qm	480,-- €
4 Personen	90 qm	576,-- €
5 Personen	105 qm	672,-- €
Mehr als 5 Personen	+ 15 qm je Person	+ 96,-- €

Sofern bereits vor Eintritt in den Leistungsbezug eine Wohnung aus eigenem Einkommen und Vermögen angemietet und finanziert wurde und der Leistungsbezug nicht absehbar war, können zunächst für 6 Monate höhere Mietpreise anerkannt werden. Der Leistungsempfänger muß sich aber um eine kostengünstigere Wohnung oder Untervermietung nachweislich bemühen. Danach kann nur noch der Mietrichtwert anerkannt werden.

**Anzuerkennender Mietpreis bei Bestandswohnungen für Düsseldorf:**

Personen	Mietpreis pro qm inkl. Nebenkosten zzgl. Heizung
<b>1 Person</b>	<b>9,28 €</b>
<b>2 Personen</b>	<b>8,96 €</b>
<b>3 Personen</b>	<b>8,64 €</b>
<b>ab 4 Personen</b>	<b>8,-- €</b>

**Ergänzende Darlehn**

Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 % des Eckregelsatzes ( 17,25 € ) von der Leistung einbehalten werden. Der Leistungsberechtigte soll vorrangig auf eine andere Bedarfsdeckung verwiesen werden soll, z.B. auf Gebrauchtwarenlager und Kleiderkammern.

Die Rückzahlung ist in einem Darlehensvertrag zu regeln.

**Einsatz des Einkommens und des Vermögens**

Die bis zum 31.12.2004 geltenden 3 Einkommensgrenzen fallen zum 1.1.2005 weg und werden durch eine einheitliche Einkommensgrenze ersetzt. Als Einkommensgrenze gilt dann der doppelte Regelsatz eines Haushaltsvorstandes

- 2 x 345,-- € in den alten Bundesländern = **690,-- €**
- 2 x 331,-- € in den neuen Bundesländern = **662,-- €**
- zzgl. Kosten angemessenen Kosten der Unterkunft
- zzgl. eines Familienzuschlages von **242,-- €** (bzw. **232,-- €** neue Bundesländer ) für jede vom Hilfeempfänger unterhaltene Person

Das Kindergeld wird bei **minderjährigen Kindern** als Einkommen angerechnet.

Bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Menschen sind 60 % des Einkommens nicht anzurechnen.

Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei.

### Vom Einkommen ist abzusetzen:

Nur bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

- in Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten
- Bei einer Beschäftigung in der WfbM von dem Entgelt  $\frac{1}{8}$  des Eckregelsatzes zzgl. 25 % des diesen Betrages übersteigenden Entgelts

Nur bei stationären. Leistungen in einer stationären Einrichtung

- die Aufbringung der Mittel in Höhe von  $\frac{1}{8}$  des Eckregelsatzes zzgl. 25 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens wird nicht verlangt

### Einzusetzendes Vermögen

Aus den erhöhten Regelsätzen müssen ab 1.1.2005 Ansparungen für die bisherigen einmaligen Leistungen wie Kleidergeld, Renovierungskosten, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen usw. geschaffen werden. Deshalb werden ab 1.1.2005 die Vermögensfreigrenzen angehoben.

### Vermögensfreibeträge

Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII
<b>für den Hilfeempfänger</b>	<b>1.600,-- €</b>
• wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat	2.600,-- €
• wenn er voll erwerbsgemindert ist	2.600,-- €
• wenn er Invalidenrentner ist	2.600,-- €
<b>für dessen Ehegatten</b>	<b>614,-- €</b>
<b>für jeden überwiegend Unterhaltenen</b>	<b>256,-- €</b>

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	SGB XII
<b>für den Hilfeempfänger</b>	<b>2.600,-- €</b>
<b>für dessen Ehegatten</b>	<b>614,-- €</b>
<b>für jeden überwiegend Unterhaltenen</b>	<b>256,-- €</b>

### Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; d.h. daß für behinderte und alte Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. im Altenheim weiterhin die Bekleidungs-pauschale und die Weihnachtsbeihilfe gewährt wird.

### Barbetrag – Taschengeld

Der Barbetrag beläuft sich ab 1.1.2005 auf 26 % des Eckregelsatzes und steigt somit von der 88,80 € pro Monat auf **89,70 €** pro Monat.

Der **Zusatzbetrag** ( wird gewährt, wenn der Kostenträger Rentenzahlungen auf sich überleitet – bis 31.12.2004 max. 44,40 €/Monat ) zum Barbetrag **entfällt**, um eine Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten in und außerhalb von Einrichtungen zu beenden. Dies ist erforderlich, um den Grundsatz „**ambulant vor stationär**“ auch in der Praxis durchzusetzen. Personen, die am **31.12.2004** den Zusatzbarbetrag in Höhe von max. 44,40 € erhalten haben, bekommen diese im Rahmen der Bestandsschutzregelung des § 133a SGB XII weiter.

### Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Der Übergang von Unterhaltsansprüchen einer **volljährigen behinderten Person** gegenüber den Eltern bei stationärer Unterbringung beträgt weiterhin 26,-- € pro Monat zzgl. einem Anteil von 20,-- € pro Monat für Leistungen zum Lebensunterhalt, falls der Unterhaltsberechtigte keine Leistungen der Grundsicherung erhält. Da die Grundsicherungsleistung in der Einrichtung vorrangig zu gewähren ist, werden die Eltern auf jeden Fall mit 20,-- € zusätzlich heangezogen. Somit müssen als Unterhalt ab Januar 2005 **46,-- €** pro Monat gezahlt werden. Dieser Unterhaltsbetrag steigt mit jeder Erhöhung des Kindergeldes an. Hauptziel der Neuregelung ist die damit erreichte Gleichbehandlung bei ambulanter und stationärer Unterbringung, d.h. der Wegfall der Schlechterstellung der Unterhaltspflichtigen von ambulant lebenden behinderten oder pflegebedürftigen Menschen.

Wird ein Teil der Heimkosten von dem Sozialhilfeträger übernommen, so muß dieser jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Zuzahlungsbeträge ( 1 % oder 2 % des Einkommens) direkt an die Krankenkasse überweisen. Der Heimbewohner erhält dann jeweils pünktlich zum Jahresbeginn die für das gesamte Kalenderjahr gültige Zuzahlungsbefreiung.

Dies macht der Gesetzgeber natürlich nicht ganz uneigennützig. Er holt sich diese von ihm vorab gezahlten Beträge in monatlichen Raten von dem Barbetrag zurück. Dies ist dann ein ergänzendes Darlehen zur Deckung einmaliger Bedarfe nach § 37 SGB XII. Der Heimbewohner hat allerdings die Möglichkeit, dieser Regelung zu widersprechen und die Zuzahlung selbst zu übernehmen.

### Ansonsten ergibt sich folgende Berechnung:

alte Bundesländer		Summe	monatl. Einbehalt
Regelsatz 345,-- €	x 12 Monat	4.140,00 €	
Zuzahlungsgrenze	1 % für chronisch kranke Menschen	41,40 €	3,45 €
Zuzahlungsgrenze	2 % für alle anderen Personen	82,80 €	6,90 €

neue Länder		Summe	monatl. Einbehalt
Regelsatz 331,-- €	x 12 Monat	3.972,00 €	
Zuzahlungsgrenze	1 % für chronisch kranke Menschen	39,72 €	3,31 €
Zuzahlungsgrenze	2 % für alle anderen Personen	79,44 €	6,62 €

### Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld

Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch , auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I und bei Pflegebedürftigen der Pflegestufen II und III mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Blindengeldes anzurechnen.

Bis zum 31.12.2004 gilt eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes von 143,50 € pro Monat.

**Kürzung ab 1.1.2005**

Pflegestufe	Betrag	Kürzung in %	Kürzungsbetrag
<b>I</b>	<b>205,--- €</b>	<b>70 %</b>	<b>143,50 €</b>
<b>II</b>	<b>410,-- €</b>	<b>50 %</b>	<b>205,-- €</b>
<b>III</b>	<b>665,-- €</b>	<b>50 % von 410,-- €</b>	<b>205,-- €</b>

Jedoch darf die Kürzung nur max. 50 % des Blindengeldes

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres max. **146,50 €**
- ab 18 Jahren max. **292,50 €**

betragen. Bei blinden behinderten Kindern ergibt sich hier eine deutliche Verschlechterung.

**Grundsicherung ab 1.1.2005**

Mit Einführung des SGB XII ab 1.1.2005 wird das Grundsicherungsgesetz (GSiG) aufgehoben und Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gewährt. Die Grundsicherungsämter werden dann wieder aufgelöst.

Es gelten dann die neuen Regelsätze, in denen einmalige Leistungen einbezogen sind.

**Regelsätze und Zuschläge nach § 42 SGB XII ab 1.1.2005**

	<b>alte Bundesländer</b>	<b>neue Bundesländer</b>
<b>Eckregelsatz</b>	<b>345,00 €</b>	<b>331,00 €</b>
<b>Haushaltungsvorstand</b>	<b>345,00 €</b>	<b>331,-- €</b>
<b>Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung 17 %</b>	<b>59,00 €</b>	<b>56,00 €</b>
<b>Haushaltsangehöriger mit Vollendung des 14. Lebensjahres – 80 %</b>	<b>276,00 €</b>	<b>265,00 €</b>
<b>Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung 17 %</b>	<b>47,00 €</b>	<b>45,00 €</b>
<b>angemessene tatsächliche Unterkunftskosten und Heizung</b>		
<b>Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</b>		

Die **Regelsätze** umfassen die laufenden Leistungen für **Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens**. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die **Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, für die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang, für Körperpflege, für Reinigung sowie die Leistungen für Kosten bei Krankheit**, bei vorbeugender und bei sonstiger Hilfe, soweit diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Alle einmaligen Leistungen ( Kleidergeld, Weihnachtsbeihilfe usw.) sind aus dem Regelsatz anzusparen.

Einmalige Leistungen – soweit sie als solche anerkannt sind – können ausnahmsweise darlehnsweise gewährt werden. Dieses Darlehn ist aber in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Ganz besonders hinzuweisen ist auf die Regelung, daß das Kindergeld nur noch bei minderjährigen Kindern als Einkommen angerechnet werden darf – Leistungen der Grundsicherung werden jedoch erst ab Volljährigkeit gewährt. Hier ist eine eindeutige Regelung in Bezug auf die derzeit noch sehr umstrittene Anrechnung des Kindergeldes getroffen worden.

Die Unterkunftskosten werden ab 1. Januar 2005 als Pauschale ( angemessene Kosten der Unterkunft ) gewährt. Dadurch wird sich die Inanspruchnahme von Wohngeld erübrigen.

### **Kindergeld - Kinderzuschlag**

Ab Januar 2005 haben Eltern einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld bezogen wird und sich das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommengrenze bewegt. Innerhalb dieses Bereiches wird der Kindergeldzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert.

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 140,-- € monatlich. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

### **Mindesteinkommengrenze der Eltern**

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II decken können.

Die Mindesteinkommengrenze ist die Summe

- der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ( Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe )
- der Kosten für Unterkunft und Heizung

### **Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?**

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag wird für insgesamt längstens 36 Kalendermonate gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht ununterbrochen erfüllt, schiebt sich der Endmonat der Zahlung um diejenigen Kalendermonate hinaus, in denen kein Kinderzuschlag zusteht.

### **Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder**

Nachstehend finden Sie die Übersichten für die Berechnungen, ob das volljährige behinderte Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

**Berechnung der aktuellen Einkünfte und Bezüge gem. BFH – Urteil  
VI R 40/98 vom 15.10.99**

**Bedarfsberechnung des behinderten Kindes bei Wohnheimunterbringung:**

<b>Grundbedarf</b>	<b>für 2004</b>	<b>Für 2005</b>
	7.680,-- €	7.680,-- €
<b>Heimkosten pro Jahr ( Pflegesatz x 365 Tage ) ./. <b>Verpflegung gem. Sachbezugsverordn.</b></b>	<b>./. 2.373,-- €</b>	<b>./. 2.403,60 €</b>
<b>Pflegebedarf (gezahltes tageweises Pflegegeld)</b>		
<b>Fahrtbedarf (Fahrkosten zur Abholung des Behinderten )</b>		
<b>Gesamtbedarf:</b>		

**Einkommensberechnung des behinderten Kindes bei Wohnheimunterbringung:**

	<b>für 2004</b>	<b>Für 2005</b>
<b>Heimkosten pro Jahr ( Pflegesatz x 365 Tage )</b>		
<b>Taschengeld</b>	01-12/04 88,80 €= 1.065,60 €	01-12/05 89,70 €= 1.076,40 €
<b>Weihnachtsbeihilfe</b>	32,00 €	32,00 €
<b>Kleidergeld</b>	332,34 €	332,-- €
<b>Arbeitseinkommen aus WfB abzgl. Kostenbeitrag ./. <b>Werbekostenpauschale</b></b>	<b>./. 920,00 €</b>	<b>./. 920,00 €</b>
<b>erhaltenes Pflegegeld</b>		
<b>erhaltene Fahrtkosten</b>		
<b>./. <b>Kostenpauschale</b></b>	<b>./. 180,00 €</b>	<b>./. 180,00 €</b>
<b>Gesamteinkünfte:</b>		

**Berechnung der aktuellen Einkünfte und Bezüge gem. BFH- Urteil  
VI R 183/98 vom 15.10.99  
behinderte Kinder im Elternhaus bei Bezug von EU – Rente**

**Bedarfsberechnung des behinderten Kindes**

	für 2004	für 2005
<b>Grundbedarf</b>	7.680,00 €	7.680,00 €
<b>Behindertenpauschbetrag bei Hilflosigkeit</b>	3.700,00 €	3.700,00 €
<b>Pflegegeld z.B.</b>	4.920,00 €	4.920,00 €
<b>Gesamtbedarf:</b>		

**Einkünfte des behinderten Kindes**

		für 2004	für 2005
<b>EU-Rente</b>	<b>Januar bis Juni</b>		
<b>EU-Rente</b>	<b>Juli – Dezember</b>		
<b>./. Werbekostenpauschale</b>		<b>./. 102,00 €</b>	<b>./. 102,00 €</b>
<b>Arbeitseinkommen</b>			
<b>./. Werbekostenpauschale</b>		<b>./. 920,00 €Jahr</b>	<b>./. 920,00 €Jahr</b>
<b>./. Kostenpauschale</b>		<b>./. 180,00 €Jahr</b>	<b>./. 180,00 €Jahr</b>
<b>Mittagessen in WFB nach SachBezV</b>		<b>77,25 €/ Monat = 927,00 €/ Jahr *</b>	<b>78,25 €/ Monat = 939,00 €/ Jahr *</b>
<b>anzurechnende Einkünfte:</b>			

\* da der behinderter WfB-Mitarbeiter bei Rentenbezug meistens sein Mittagessen in der WfB selbst bezahlen muß, entfällt dann dieser Wert

Wenn der Bedarf die Einkünfte des behinderten Kindes übersteigt, besteht Anspruch auf Kindergeld.

**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308,- € pro Jahr kann normalerweise nicht in Anspruch genommen werden, wenn im Haushalt der alleinerziehenden Person eine weitere volljährige Person lebt. Als Ausnahme hat das Bundesfinanzministerium nun festgelegt, daß Alleinerziehende mit einer volljährigen pflegebedürftigen Person in Haushaltsgemeinschaft ebenfalls Anspruch auf diesen Freibetrag haben.

## Pflegeversicherung

### Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung ab 1.1.2005

Ab 1.1.2005 müssen kinderlose Versicherte einen Zusatzbeitrag von 0,25 % in der Pflegeversicherung zahlen. Ausgenommen sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren wurden. Ferner sind Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II ausgenommen. Der Beitragszuschlag ist nicht nur aus dem Arbeitsentgelt einer Beschäftigung, sondern auch aus den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (z.B. Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezug/ Betriebsrente) zu erheben.

Dieser Beitragszuschlag ist vom Mitglied allerdings nicht zu zahlen, wenn die Eltern-eigenschaft der beitragsabführenden Stelle (z.B. dem Arbeitgeber oder dem Rentenversicherungsträger) in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

### Rentenversicherungsbeiträge 2005

Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2005– alte Bundesländer			
Pflegestufe	Mindestpflegezeit pro Woche	beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr	monatlicher Rentenversicherungsbeitrag
I	mind. 14 Stunden	7.728,00 €	125,58 €
II	mind. 14 Stunden	10.304,00 €	167,44 €
II	mind. 21 Stunden	15.456,00 €	251,16 €
III	mind. 14 Stunden	11.592,00 €	188,37 €
III	mind. 21 Stunden	17.388,00 €	282,56 €
III	mind. 14 Stunden	23.184,00 €	376,74 €

Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2005– neue Bundesländer			
Pflegestufe	Mindestpflegezeit pro Woche	beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr	monatlicher Rentenversicherungsbeitrag
I	mind. 14 Stunden	6.495,96 €	105,56 €
II	mind. 14 Stunden	8.661,36 €	140,75 €
II	mind. 21 Stunden	12.992,04 €	211,12 €
III	mind. 14 Stunden	9.744,00 €	158,34 €
III	mind. 21 Stunden	14.616,00 €	237,51 €
III	mind. 14 Stunden	19.488,00 €	316,68 €

## Krankenversicherung

### Allgemeine Belastungsgrenze für Versicherte

Für Versicherte und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen beträgt die Belastungsgrenze 2 v. H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Bevor die Belastungsgrenze ermittelt wird, wird von den jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt ein Betrag in Höhe von 2 v. H. der jährlichen Bezugsgröße (4.347 €) abgezogen. Für jedes familienversicherte Kind sind die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt grundsätzlich um einen Kinderfreibetrag von 3.648 € zu mindern. Ist ein Ehegatte/ Lebenspartner nicht vorhanden, ist für das erste berücksichtigungsfähige Kind ein Abzug in Höhe von 4.347 € in Ansatz zu bringen.

## **Sonderregelungen für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe, Kriegsopferversorgung, Bundesversorgungsgesetz, Grundsicherungsgesetz und Heimbewohner**

Abweichend von dem Begriff "Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt" ist bei den o.g. Personenkreisen generell der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII ab 1.1.2005 bei der Härtefallprüfung zugrunde zu legen.

Der Regelsatz beträgt ab 1.1.2005 in den alten Bundesländern 345,-- €/ Monat (= 4.140,-- €/ Jahr) und in den neuen Bundesländern 331,-- €/ Monat (= 3.972,-- €/Jahr).

Von diesen Jahresbeträgen ist dann entweder 2 % oder 1% für chronisch Kranke zu berechnen.

### **Festbeträge für Hilfsmittel**

Ab 1.1.2005 werden für folgende Hilfsmittel bundeseinheitliche Festbeträge eingeführt:

- orthopädische Einlagen
- Hörgeräte
- Kompressionstrümpfe
- Sehhilfen
- Inkontinenzhilfen
- Stomaartikel

Für orthopädische Einlagen werden dann bundeseinheitlich 46,64 € bezahlt.

Bei Einmalwindeln ( saugende Inkontinenzhosen ) gelten folgende Festbeträge:

- Größe 1                    0,43 €/Stck.
- Größe 2                    0,48 €/Stck.
- Größe 3                    0,61 €/Stck.

Darüber hinausgehende Kosten müssen von Ihnen selbst getragen werden.

### **Festzuschüsse beim Zahnersatz**

Ab 2005 zahlen die Krankenkassen im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) einen klar kalkulierbaren, festgelegten Betrag. Dieser sogenannte "befundbezogene Festzuschuss" ist ein Erstattungsbetrag der Krankenkasse, der sich am konkreten Befund (z. B. ein fehlender Zahn im Unterkiefer) orientiert. Das bedeutet: Alle Versicherten bekommen bei gleichem Befund den gleichen Betrag von ihrer Kasse erstattet. Bislang beteiligt sich die Kasse prozentual an den Kosten beim Zahnersatz. Je nach Zahnarzt und gewählter Versorgungsform konnte die Rechnung bei verschiedenen Versicherten – obwohl der Befund exakt der Gleiche war – unterschiedlich ausfallen.

Die neuen Festzuschüsse werden wie bisher im Durchschnitt mindestens 50 Prozent der Kosten für die Regelversorgungsleistungen abdecken. Weichen die dem Befund zugeordneten Regelversorgungsleistungen von den tatsächlich erbrachten Leistungen ab, können Mehrkosten entstehen, die ausschließlich der Versicherte zu tragen hat. Wünscht beispielsweise der Versicherte bei einem Befund, für den eine herausnehmbare Versorgung als Regelversorgung vorgesehen ist, eine Brückenversorgung, sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Versicherten zu übernehmen.

Bei regelmäßiger Vorsorge gibt es auch in Zukunft einen Bonus auf den Festzuschuss. Der Bonus entspricht in etwa dem bisherigen Bonus, wenn in den letzten fünf bzw. zehn Jahren mindestens ein Zahnarztbesuch pro Jahr nachgewiesen wird.

Die Liste über die tatsächlichen Zuschüsse können Sie bei Bedarf bei mir anfordern.

**Beitragszuschläge der Arbeitnehmer ab 1.7.2005**

Ab Juli 2005 zahlen Arbeitnehmer einen zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,4 % für die Finanzierung der Leistung Zahnersatz und weitere 0,5 % für die Finanzierung des Krankengeldes.

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer volljähriger behinderter Personen**

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt ab 1.7.2004 **323,-- €** und sollte bis Ende März für das abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden.

Die Einkommensgrenze ( Mittellosigkeit ) der betreuten Person beträgt ab 1.1.2005 690,-- € in den alten Bundesländern und 662,-- € in den neuen Bundesländern zzgl. Kosten der Unterkunft. Als Vermögensfreigrenze gilt ab 1.1.2005 ein Betrag von 2.600,-- €.

Es kann also durchaus vorkommen, daß unter Betreuung stehende behinderte Menschen mit einer eigenen Rente die Betreuungspauschale selbst bezahlen müssen.

Die Aufwandsentschädigung können Sie mit beil. Vordruck beim Vormundschaftsgericht beantragen.

Absender	Datum
An das Amtsgericht..... AZ:..... Postfach.....  PLZ..... Ort.....	
Betrifft: Betreuung/Aktenzeichen:..... Name des/der Betreuten:.....	
Sehr geehrte Damen und Herren,  hiermit beantrage ich, mir für die Führung oben genannter Betreuung eine Aufwands- pauschale gem. § 135a BGB in Höhe von 323,-- € aus der Landeskasse zu bewilligen.  Der/die Betreute ist mittellos. Ich habe für die Aufwendungen in diesem Zeitraum keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung erhalten.  Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum von ..... bis .....	
Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr..... bei der ..... BLZ.....	

Und nach so vielen Informationen wünsche ich Ihnen jetzt noch alles Gute für das Jahr 2005.

- Evelyn Küpper -